

RB/IP

Geschäftsordnung des Jugendbeirates der Stadt Eupen

Abschnitt 1 Zusammensetzung, Sitz und Zielsetzung :

- Art. 1 Für die Stadt Eupen wird ein Jugendbeirat gegründet.
- Art. 2 Sitz :
Der Sitz des Jugendbeirates ist bei der Stadtverwaltung Eupen.
Der Jugendbeirat ist Bindeglied zwischen der Stadt Eupen, den Jugendorganisationen und Jugendzentren und deren Mitgliedern, sowie den nicht organisierten Jugendlichen.
- Art. 3 Dauer :
Der Jugendbeirat wird auf unbegrenzte Dauer eingesetzt und kann zu jeder Zeit aufgelöst werden.
Die Auflösung kann ausgesprochen werden von der Generalversammlung des Jugendbeirates, mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 4 Zielsetzung :
Der Jugendbeirat hat als Aufgabe :
- a) Die Interessen der Jugendlichen bei der Stadt Eupen zu vertreten, und gezielt in Form von Gutachten, zu Plänen der Stadt Eupen, Aktivitäten und Projekten der Jugendthematik beratend Stellung zu nehmen..
 - b) Der Jugendbeirat kann auf Veranlassung der Stadt hin ein Gutachten abgeben oder Meinungen äussern bezüglich moralischer, pädagogischer und juristischer Gesichtspunkte der Probleme, mit denen Jugendliche konfrontiert werden.

Abschnitt 2 Zusammensetzung des Jugendbeirates und Mandate

Art. 5 Stimmberechtigte Mitglieder

Als stimmberechtigte Mitglieder sind im Jugendbeirat die im Anhang aufgelisteten Vertreter von Jugendvereinigungen, die die nachstehenden Bedingungen erfüllen :

1. Die Zielsetzungen der Organisationen und Zentren müssen die Interessen der Jugendlichen der Stadt EUPEN fördern.
2. Die Organisationen und Zentren müssen in der Stadt Eupen und Kettenis angesiedelt sein.
3. Regelmässige und verschiedene Aktivitäten organisieren.

Die stimmberechtigten Vertreter, je einer pro Jugendvereinigung, werden von den Organisationen bestimmt.

Für jedes effektive Mitglied des Jugendbeirates wird ein Ersatzmitglied bestimmt.

Diese Ersatzmitglieder übernehmen automatisch die Funktion in dem Fall, wenn das effektive Mitglied verhindert oder krank ist.

Im Falle des Todes oder der Demission eines effektiven Mitglieds kommt das Ersatzmitglied an dessen Stelle für die weitere Dauer des Mandates.

Die stellvertretenden Mitglieder haben nur dann Stimmrecht, wenn sie ein effektives Mitglied tatsächlich ersetzen.

Als Höchstaltersgrenze für alle Mitglieder des Rates gilt 30 Jahre. Bei Erreichen dieser Höchstaltersgrenze scheidet das betreffende Mitglied automatisch aus.

Art. 6 Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind der Jugendschöffe der Stadt Eupen, Gutachter und Sachverständige.

Art. 7 Sachverständige und Gutachter.

Der Jugendbeirat kann für bestimmte Angelegenheiten und für eine bestimmte Dauer auf die Mitarbeit von kompetenten Sachverständigen und Gutachter zurückgreifen.

Diese werden mit einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen des Präsidiums bestimmt.

Sie wohnen der Versammlung nur mit beratender Aufgabe bei.

Art. 8 Mandat

Das Mandat der stimmberechtigten Mitglieder gilt für die Dauer von einem Jahr, ebenfalls ihrer Ersatzmitglieder, ist ehrenamtlich und kann erneuert werden.

Das Mandat kann immer beendet werden durch :

1. Widerrufung der Aufgabe durch die Organisation oder Instanz, die das Mitglied bestimmt hat. Diese Widerrufung muß schriftlich dem Präsidenten (in) des Jugendbeirates mitgeteilt werden.
2. Die Entlassung eines Mitgliedes muß schriftlich dem Präsidenten (in) des Jugendbeirates durch die Organisation, die das Mitglied bestimmt hat, mitgeteilt werden.
3. Wenn eine Organisation sich auflöst, müssen deren Vertreter entlassen werden.

Abschnitt 3 Präsidium

Art. 9 Der Jugendbeirat wählt unter den stimmberechtigten Mitgliedern das Präsidium bestehend aus: einen Präsidenten (in), einen Schriftführer (in), einen Kassierer (in) und 2 Beisitzer(innen).

Art. 10 Aufgaben des Präsidiums.

Der Vorstand hat als Aufgabe :

1. Die laufenden Angelegenheiten zu erledigen.
2. Die Tagesordnung aufzustellen und die Versammlung des Jugendbeirates vorzubereiten.
3. Der Präsident (in) leitet die Versammlung des Präsidiums und der Generalversammlung und vertritt den Jugendbeirat nach aussen.
4. Der Schriftführer (in) führt die Sitzungsprotokolle und schreibt die Sitzungseinladungen, er (sie) verrichtet von Fall zu Fall die anfallende Korrespondenz. Ein Exemplar des Berichtes der Versammlung ist dem B.S.K. der Stadt Eupen zuzustellen.
5. Der Kassierer (in) verwaltet die Finanzen und ist verpflichtet, auf der Generalversammlung den gesamten Mitgliedern des Jugendbeirates den Kassenbericht vorzulegen.

Art. 11 Das Präsidium versammelt sich mindestens fünfmal im Jahr.

Abschnitt 4 Generalversammlung

Art. 12 Die Generalversammlung des Jugendbeirates setzt sich aus den effektiven Mitgliedern zusammen.

Die Generalversammlung des Jugendbeirates versammelt sich zweimal im Jahr.

Zusätzliche Versammlungen werden einberufen vom Präsidenten (in) :

- entweder auf Initiative des Präsidiums
- oder auf Initiative des zuständigen Jugendschöffen der Stadt Eupen
- oder auf Wunsch einer Organisation, die im Jugendbeirat vertreten ist.

Auf der Einladung steht die Tagesordnung vermerkt, sowie auch die Punkte, die von Mitgliedern schriftlich dem Präsidenten (in) mitgeteilt wurden.

Jeder Punkt zusätzlich zur Tagesordnung muß dem Präsidenten (in) vierzehn Tage vor der Versammlung mitgeteilt werden. Er wird als zusätzlicher Punkt der Tagesordnung zugefügt.

Um gültige Beschlüsse fassen zu können, muß wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Wenn auf einer regelmässig einberufenen Versammlung die Hälfte der geforderten Mitglieder nicht anwesend ist, kann die nächste Versammlung gültig beschliessen (bezüglich der gleichen Tagesordnung), ungeachtet der Anzahl der Anwesenden.

Gutachten und Meinungen des Jugendbeirates werden in einem Bericht zusammengefaßt. Sie müssen mit einer einfachen Mehrheit der gültig eingebrachten Stimmen angenommen werden und dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Stadt Eupen vorgelegt werden.

Art. 13 Bericht

Von jeder Versammlung des Jugendbeirates, des Präsidiums oder der Gutachter wird vom Schriftführer (in), der die Protokolle führt, ein Bericht verfaßt.

Diese Berichte werden gutgeheissen durch die Unterschrift des zuständigen Präsidenten (in) des Jugendbeirates.

Ein Bericht von jeder Versammlung wird jedem effektiven Mitglied und Ersatzmitglied des Jugendbeirates sowie dem Jugendschöffen der Stadt Eupen zugeschickt.

- Art. 14 Der Bericht der Gutachter wird nach Besprechung des Präsidiums auf die nächste Tagesordnung gesetzt, dann wird auch der Gesamttext dieses Berichtes jedem effektiven Mitglied und Ersatzmitglied des Jugendbeirates zugeschickt.

Abschnitt 5 Schlußbestimmung

- Art. 15 **Änderung der Geschäftsordnung**
Über die Änderung der Geschäftsordnung kann nur gültig beratschlagt werden, wenn diese Änderung ausdrücklich im Einladungsschreiben aufgenommen ist und wenn wenigstens die Hälfte der effektiven Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Die Änderung muß wenigstens von der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder genehmigt werden.
Wenn nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder auf der ersten Versammlung anwesend ist, muß eine zweite Versammlung stattfinden.
Diese kann gültig entscheiden, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder, unter der Bedingung, daß es sich hier um eine zweite Einladung zu einer Versammlung des Jugendbeirats zwecks Änderung der Geschäftsordnung handelt.
Diese Änderung muß auch in dem Fall von wenigstens der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden.
- Art. 16 Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres wird eine Generalversammlung einberufen, worin der Präsident (in), der Schriftführer (in) und der Kassierer (in) einen Jahresbericht vorlegen müssen.

Art. 16 Begründung von Beschlüssen

Der Jugendbeirat wünscht eine Begründung seitens des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, wenn es eine Meinung, ein Gutachten, einen Beschluß des Jugendbeirates der Stadt Eupen ablehnt.

Der Jugendbeirat der Stadt Eupen kann ebenfalls durch seine Gutachter (Sachverständige) eine Begründung angeben, wenn er bestimmte Vorschläge, Projekte oder Aktivitäten der Stadt Eupen ablehnt.

Eupen, den 26. Juni 1995

Für den Jugendbeirat

Für die Stadt Eupen

(Präsident)

(Bürgermeister)